

Inhalt

26. 5. 1999	Sechstes Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes 312-1; 312-1-a	187
5. 5. 1999	Verordnung über die Veränderungssperre XXIII-32/7 im Bezirk Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf	189
14. 5. 1999	Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin	189
14. 5. 1999	Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes und des Ausgleichleistungsgesetzes	190
27. 4. 1999	Berichtigung der Verordnung über die Veränderungssperre im Bezirk Zehlendorf vom 4. März 1999 (GVBl. S. 95)	190

Sechstes Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Vom 26. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Richtergesetzes

Das Berliner Richtergesetz in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 21. September 1995 (GVBl. S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Bildung von Richterräten

(1) Es werden folgende Richterräte gebildet:

1. ein Richterrat für jedes Gericht,
2. ein Gesamtrichterrat für jeden Gerichtszweig mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit,
3. ein Hauptrichterrat für alle Gerichtszweige.

Die Aufgabe des Gesamtrichterrats für die Finanzgerichtsbarkeit nimmt der Richterrat für das Finanzgericht wahr.

(2) Die Gerichtsvorstände, ihre ständigen Vertreter, Aufsicht führende Richter und an eine Verwaltungsbehörde abgeordnete Richter können den Richterräten nicht angehören.

(3) Die regelmäßige Amtszeit des Richterrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des neu

gewählten Richterrats. Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem gemäß § 23 Abs. 1 die regelmäßigen Wahlen der Richterräte stattfinden.

§ 21

Zusammensetzung

(1) Die Richterräte bestehen bei Gerichten mit regelmäßig bis 30 Richtern aus zwei Mitgliedern, sonst aus drei Mitgliedern.

(2) Der Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus zwölf, die Gesamtrichterräte der anderen Gerichtszweige bestehen aus je drei Mitgliedern. Die Richterräte des Kammergerichts, des Landgerichts und der sechs größten Amtsgerichte entsenden je eines ihrer Mitglieder in den Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bei den anderen Gesamtrichterräten wird jeweils ein Mitglied von den dem Gerichtszweig angehörenden Richterräten aus dem Kreis ihrer Mitglieder bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Gesamtrichterräte werden durch die Richter des jeweiligen Gerichtszweigs unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Hauptrichterrat besteht aus vier Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, je zwei Richtern der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und einem Richter der Finanzgerichtsbarkeit. Der Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsendet von seinen Mitgliedern zwei Richter, die Gesamtrichterräte der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Richterrat der Finanzgerichtsbarkeit entsenden je einen Richter aus dem Kreis ihrer Mitglieder in den Hauptrichterrat. Die übrigen Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Neuwahl

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Richterräte finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt.

(2) Abweichend vom regelmäßigen Wahltermin ist der Richterrat neu zu wählen, wenn

1. nach einem Jahr seit der Wahl die Zahl der Richter um die Hälfte gesunken oder gestiegen ist,
2. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt der Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
3. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
4. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

(4) Hat außerhalb des für die regelmäßige Richterratswahl festgelegten Zeitraums eine Richterratswahl stattgefunden, so ist der Richterrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahl neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Richterrats zu Beginn dieses Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Richterrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Richterratswahlen neu zu wählen.“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gemeinsame Beteiligung
von Richterrat und Personalrat

(1) In gemeinsamen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) entsenden die Richterräte für die gemeinsame Beschlussfassung die in § 15 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern in die Personalräte.

(2) Für die Gesamtrichterräte gilt Absatz 1 entsprechend, soweit eine gemeinsame Angelegenheit mehrere Gerichte eines Gerichtszweigs betrifft; Letzteres gilt nicht in den Fällen des Absatzes 3.

(3) Der Hauptrichterrat entsendet in gemeinsamen Angelegenheiten von seinen Mitgliedern zwei Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und je einen Richter der übrigen Gerichtszweige in den Hauptpersonalrat. Soweit eine gemeinsame Angelegenheit mehrere Gerichtszweige betrifft, entsendet der Hauptrichterrat die Genannten in den Gesamtpersonalrat.“

4. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Anwendung von Vorschriften über Richterräte

Auf die Präsidialräte sind die Vorschriften über

1. die Geschäftsführung (§ 22 Abs. 1),
 2. die Kosten (§ 22 Abs. 2),
 3. die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 22 Abs. 3, 4),
 4. die Neuwahl (§ 23 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3),
 5. das Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 25),
 6. den Rechtsweg (§ 30 Satz 1)
- der Richterräte sinngemäß anzuwenden.“

5. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag einem Gericht angehören. § 10 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht angehören und zum Abgeordnetenhaus wählbar sind.

(3) Nicht wählbar sind

1. zum Richterrat die Vorstände der Gerichte, ihre ständigen Vertreter, Aufsicht führende Richter und an eine Verwaltungsbehörde abgeordnete Richter,
2. zum Präsidialrat die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter.“

Artikel II

Übergangsregelung

In der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1999 findet eine Neuwahl aller Richterräte statt. Richterräte, deren Amtszeit zwischen dem 7. Mai und dem 1. Oktober 1999 abgelaufen ist oder abläuft und für die keine turnusmäßige Neuwahl erfolgt, amtieren bis zur Neuwahl nach Satz 1 weiter.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

Verordnung
über die Veränderungssperre XXIII-32/7
im Bezirk Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

Vom 5. Mai 1999

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Dorfstraße 3, Flurstück 71 im Bezirk Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienststunden beim Bezirksamt Hellersdorf von Berlin, Abteilung Gesundheit und Ökologische Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1999

Bezirksamt Hellersdorf von Berlin	
Klett	Niemann
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat für Gesundheit und Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung
zur Änderung der Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet
„Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin

Vom 14. Mai 1999

Im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie wird verordnet:

§ 1

Die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin vom 23. März 1999 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allge-

meinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 16. April 1999 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1999

Bezirksamt Friedrichshain von Berlin	
H. Mendiburu	Albinus-Kloss
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin für Bau- und Wohnungswesen

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 26,— DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,50 DM zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:
Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfürter Straße 41/43, 10999 Berlin.

Verordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung
auf dem Gebiet des Vermögensgesetzes,
des Entschädigungsgesetzes
und des Ausgleichleistungsgesetzes

Vom 14. Mai 1999

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes wird auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1999

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen	Fugmann-Heesing
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Finanzen

Berichtigung
der Verordnung über die Veränderungssperre
im Bezirk Zehlendorf vom 4. März 1999 (GVBl. S. 95)

Die Überschrift sollte korrekt lauten:

„Verordnung
über die Veränderungssperre X-B 10/28
im Bezirk Zehlendorf“

Berlin, den 27. April 1999

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
K. Eichstädt
Bezirksbürgermeister
und Leiter der Abteilung
Bau, Wohnungswesen und Umweltschutz